

## KOMMISSION 10

### Gemeinden und territoriale Organisation

#### Zweite Lesung

**Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates**

**7. Mai 2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. VORLAGE DER KOMMISSION</b> .....	<b>3</b>
A. Zusammensetzung der Kommission .....	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung .....	3
<b>II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR</b> .....	<b>4</b>
Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden .....	4
Regionen.....	4
Gemeinden.....	5
Bürgergemeinden.....	9
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	11
<b>III. ANHÄNGE</b> .....	<b>12</b>
a. Anhörungen .....	12
b. Bibliographie .....	12

# **I. VORLAGE DER KOMMISSION**

## **A. Zusammensetzung der Kommission**

German Eyer (Zukunft Wallis, Präsident), Ida Häfliger (CSPO, Vizepräsidentin), Philippe Bender (VLR, Berichterstatter), Vincent Günther (Les Verts et Citoyens), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Bernard Oberholzer (Appel Citoyen), Romain Udry (VLR), Jérôme Formaz (SVPR), Lukas Jäger (SVPO), Rainer Mathier (CVPO), Patrice Tschopp (Le Centre), Nicolas Bonvin (Le Centre), Anne-Marie Grand (Le Centre).

## **B. Organisation und Arbeitsweise**

Die Kommission hat sich zwischen dem 3. Februar und dem 21. April 2022 zu fünf Sitzungen in Sitten getroffen. Zudem hat sich eine Delegation der Kommission am 19. April 2022 mit Vertretern des Verbands der Walliser Burgergemeinden in Sitten getroffen.

Das Sekretariat und die Protokollführung wurden von Frau Mélanie McKrory übernommen, bei der sich die Kommission, ebenso wie beim Generalsekretär des Verfassungsrates, Herrn Florian Robyr, und der Juristin, Frau Stéphanie Nanchen, herzlich bedanken möchte.

Die Kommission ist der Kommission der ersten Lesung für die geleistete Arbeit dankbar. Sie will weder «das Rad neu erfinden» noch alles von Grund auf neu aufrollen. Dies ist auch nicht der Zweck einer zweiten Lesung. Einige Artikel wurden jedoch zur Verbesserung der Klarheit und der sprachlichen Kohärenz umformuliert.

## **C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung**

Die wichtigsten Änderungen, die die Kommission für die zweite Lesung im Vergleich zum Vorentwurf aus der ersten Lesung vorgenommen hat, sind folgende:

- Neuformulierung von Artikel 113 über die Gemeindeautonomie;
- Neuformulierung von Artikel 120 über die mögliche Erweiterung des Generalrats;
- Terminologische Änderung betreffend die Burgergemeinden: Der Vorentwurf übernimmt die Bezeichnungen «Gemeinden» und «Burgergemeinden»;
- Zusammenlegung von Artikel 126 und 127: Der neue Artikel 126 übernimmt den gesamten Artikel 127;
- Zusammenlegung von Artikel 131, 132 und 133 (Art. 131);
- Hinzufügung einer Übergangsbestimmung bezüglich der in Artikel 120 vorgesehenen Einführung des Generalrates.

## II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

### Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden

#### Regionen

##### **Art. 109 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet setzt sich aus sechs um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

Die von der vorherigen Kommission vorgeschlagene und vom Plenum des Verfassungsrates angenommene neue Gliederung des Kantons anstelle der heutigen Bezirke, die als überholt gelten, wurde von der Kommission einstimmig unterstützt. Zu beachten ist, dass der Kanton zwar 13 Bezirke umfasst, der Bezirk Raron jedoch seit der Verfassungsänderung von 1985 aus zwei gleichberechtigten Halbbezirken besteht: Östlich Raron und Westlich Raron.

##### **Art. 110 Regionalkonferenz**

<sup>1</sup> Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

Die Kommission unterstützt nachdrücklich die Einführung einer Regionalkonferenz anstelle des derzeitigen Bezirksrates.

##### **Art. 111 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator**

<sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.

<sup>2</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz ihre Aufgaben und Funktionen fest.

<sup>3</sup> Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit jedem anderen Wahlmandat unvereinbar.

Die Kommission hat mit 10 zu 3 Stimmen die Volkswahl der Person, die die Region koordinieren soll, abgelehnt. Stattdessen befürwortet sie die Ernennung durch das Kollegium der Präsidenten und Präsidentinnen sowie der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der betroffenen Gemeinden, wie es der Verfassungsrat bereits in der ersten Lesung vorgesehen hatte.

## Gemeinden

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 112 Rechtsform und Gebietsgarantie**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

#### **Art. 113 Gemeindeautonomie**

Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Die Kommission hat mit 9 zu 4 Stimmen beschlossen, den in der ersten Lesung angenommenen Absatz 2 zu streichen, da er als dem allgemeinen Konzept der Gemeindeautonomie fremd angesehen wurde. Er wird jedoch teilweise in Artikel 114 übernommen.

#### **Art. 114 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig.

<sup>3</sup> Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern die Bürgerbeteiligung.

<sup>4</sup> Sie achten auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

Die Kommission hat einige Änderungen an der Formulierung der Absätze 2 und 3 vorgenommen. In Absatz 2 hat sie mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Ausdruck «mit Sorgfalt» im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeindegüter zu streichen, da es sich hierbei um einen zu subjektiven Begriff handelt. Mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat sie ausserdem beschlossen, den Ausdruck «so weit als zweckmässig» in Absatz 3 bezüglich der Förderung der Bürgerbeteiligung zu streichen, da sie diese Präzisierung als überflüssig erachtet hat.

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des zweiten Teils des früheren Absatzes 2 von Artikel 113, wobei die Kommission bekräftigen wollte, dass die Gemeinden die Erwartungen der territorialen Entscheidungsträger nicht vernachlässigen dürfen.

**Art. 115 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen sowie für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

**Art. 116 Aufsicht des Kantons**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 113 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht. Soweit Verfassung und Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.

<sup>4</sup> Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

Die Kommission möchte mit 10 zu 3 Stimmen klarstellen, dass die in Absatz 1 vorgesehene Aufsicht des Kantons bereits die Verwaltung der Gemeinden umfasst, weshalb diese Erwähnung gestrichen wurde.

**Art. 117 Steuerhoheit und Finanzausgleich**

<sup>1</sup> Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

Mit 11 zu 2 Stimmen hat die Kommission die Streichung des Begriffs «Regionen» im Absatz 2 beschlossen, da der Finanzausgleich, der durch die kantonale Gesetzgebung definiert ist, nur zwischen den Gemeinden seine Wirkung entfaltet. Die Regionen, aufgrund ihres rechtlichen Status, können nicht davon profitieren. Zudem bevorzugt die Kommission die Verwendung des Begriffs «Ungleichheiten» gegenüber dem Begriff «Unterschiede», analog zu Artikel 1 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (GIFA).

## 2. Behörden

### **Art. 118 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt unter Vorbehalt folgender Bestimmungen die Organisation der Gemeinden und ihrer Behörden.

Die Kommission hat mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung eine neue Formulierung von Absatz 2 angenommen, hat es jedoch abgelehnt, die Bestimmungen über die Amtsdauer, die Unvereinbarkeiten und den Ausstand hinzuzufügen, die auf Gesetzesebene geregelt werden sollen.

### **Art. 119 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

Die Kommission unterstützt einstimmig die Abstimmung «Rubrik für Rubrik» des Voranschlags, sowohl durch die Gemeindeversammlung als auch durch den Generalrat, der gegebenenfalls an ihre Stelle treten soll.

### **Art. 120 Generalrat**

<sup>1</sup> In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder, in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen wählen.

<sup>3</sup> Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

Die Kommission hat mit 9 zu 4 Stimmen an der in erster Lesung angenommenen Version des Vorentwurfs festgehalten und hat es abgelehnt, die Pflicht zur Einführung eines Generalrats auf Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auszuweiten, ohne die Möglichkeit, darauf zu verzichten. Sie hat zudem Absatz 2 aus Gründen der Klarheit neu formuliert.

### **Art. 121 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

Die Kommission schlägt die Streichung von Absatz 3 vor, welcher die Kompetenz, die Organisation und die Befugnisse des Gemeinderats festzulegen, an das Gesetz verwiesen hat. Dies mit der Begründung, dass ein allgemeiner Verweis auf das Gesetz in Artikel 118 bereits enthalten ist.

### **Art. 122 Wahlmodus**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.  
Die Kommission hat mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, die Wahl des Generalrats nach dem Proporzverfahren abzuschaffen und durch das Majorzverfahren zu ersetzen.

### **Art. 123 Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.



### 3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden

#### **Art. 124 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

<sup>2</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

<sup>3</sup> Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

#### **Art. 125 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

Die Kommission möchte jedoch betonen, dass Fusionen weder systematisch erzwungen werden dürfen, noch rein technokratischen Kriterien folgen sollten. Andernfalls würde die Gemeindeautonomie verwässert.

### **Bürgergemeinden**

#### **Art. 126 Rechtsform und Organisation**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts.

<sup>2</sup> Jede Bürgergemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation der Bürgergemeinden, sowie das Bürgerrecht.

Die Absätze 2 und 3 stammen aus dem früheren Artikel 127, der in der ersten Lesung angenommen und nun in Artikel 126 zusammengefasst wurde. Somit wurde Artikel 127 gestrichen.

Die Kommission schlägt mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor, auf die in der aktuellen Verfassung verwendete Formulierung «Bürgergemeinden» anstelle von «Burgerschaften» zurückzukommen. Diesem Beschluss ging insbesondere ein Treffen mit Vertretern des Verbands der Walliser Bürgergemeinden voraus, die sich für diese Bezeichnung ausgesprochen haben, die im Übrigen im Deutschen präziser ist (Bürgergemeinden und

Bürgergemeinden). Darüber hinaus schlägt die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor, den französischen Begriff «collectivités de droit public» anstelle des Begriffs «corporations de droit public» zu verwenden, der im Handbuch des bernischen Verfassungsrechts (Kälin und Bolz, 1995) wie folgt beurteilt wird: "En parlant de «collectivité publique» plutôt que de «corporation», la version française utilise une terminologie plus moderne que le CCS (Code civil suisse)". Darüber hinaus scheint der Begriff «collectivité» den Charakter der «Bürgergemeinden» als Zusammenschluss von Individuen besser zum Ausdruck zu bringen.

#### **Art. 128 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger**

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

#### **Art. 129 Burgerversammlung**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

#### **Art. 130 Burgerrat**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 122) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

Keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

#### **Art. 131 Fusion und Auflösung**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Bürgergemeinden können durch eine geheime Abstimmung über die Fusion der Bürgergemeinden beschliessen.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Vermögen der Bürgergemeinde von der Gemeinde übernommen werden.

<sup>3</sup> Wenn eine Bürgergemeinde nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Bürgergemeinde fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

Dieser Artikel ist das Ergebnis der Zusammenlegung der Artikel 131, 132 und 133 aus der ersten Lesung, deren Inhalt nicht geändert wurde. Somit wurden die Artikel 132 und 133 gestrichen.

Die Kommission betont, dass die Anwendung von Absatz 3, der bereits in der ersten Lesung angenommen wurde, die dauerhaften Interessen der Burgergemeinden wahren würde.

## **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 206 Wahl des Generalrates**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen betreffend den Generalrat finden das erste Mal Anwendung auf die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden im Jahr 2028.

<sup>2</sup> Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 verzichten wollen.

Absatz 2, der vom Plenum in erster Lesung angenommen wurde, sieht vor, dass Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die keinen Generalrat haben, sich innert der Frist von zwei Jahren zum allfälligen Verzicht auf die Einführung einer solchen Institution äussern müssen. Deshalb ist eine Regelung erforderlich, die das Inkrafttreten der Bestimmungen über den Generalrat für die Gemeindewahlen im Jahr 2028 festlegt (Absatz 1), da die nächsten Gemeindewahlen bereits 2024 stattfinden, also in jedem Fall vor der in Absatz 2 festgelegten Zweijahresfrist.

**Es wurden keine Minderheitsberichte eingereicht.**

**In der Schlussabstimmung am 21. April 2022 hat die Kommission 10 mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung den ihr zur Prüfung vorgelegten Teil des Verfassungsvorentwurfs für die zweite Lesung im Plenum des Verfassungsrates angenommen.**

Dieser Bericht, der in seinen Grundzügen in der Kommissionssitzung vom 21. April 2022 skizziert und dann unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommissionsmitglieder, der Kommissionssekretärin und des Generalsekretärs des Verfassungsrates verfasst wurde, wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist an das Büro des Verfassungsrates gesandt.

Der Kommissionspräsident: **German Eyer**

Der Kommissionsberichterstatte: **Philippe Bender**

### **III. ANHÄNGE**

#### **a. Anhörungen**

Eine Delegation der Kommission hat sich am 19. April 2022 in Sitten mit Vertretern des Verbands der Walliser Burgergemeinden getroffen.

#### **b. Bibliographie**

Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Walter Kälin, Urs Bolz, Haupt und Stämpfli, Bern, 1995.

Die Burgergemeinden des Kantons Wallis, Franziska Ruff, Schulthess, Zürich, 2018.

Annales valaisannes 1965, Mélanges, Grégoire Ghika, Etat du conseil municipal et du conseil bourgeoisial des chefs-lieux de district du Valais romand (1848-1965), Sion, 1965.

Geschichte der Verfassung des Kantons Wallis, vom 8. März 1907, Thomas Troger, Diss.jur. Freiburg, Rotten-Verlag, Visp, 1987.

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Examen de l'avant-projet de nouvelle Constitution cantonale issu de la première lecture de l'Assemblée constituante du Canton du Valais", Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und Kanton Wallis, 8. Februar 2022.

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Commentaire détaillé de l'avant-projet", Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.